

Berufsverband für
Anthroposophische Kunsttherapie e.V.

Berufsordnung



BVAKT

Stand: 05.05.2007

Am Hessenberg 34
58313 Herdecke

Telefon: 02330 - 60 66 73

berufsverband@anthroposophische-kunsttherapie.de

Präambel

Die im Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT) zusammengeschlossenen Anthroposophischen Kunsttherapeutinnen und Anthroposophischen Kunsttherapeuten geben sich ihre Berufsordnung freiwillig und unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze, die in der beruflichen Tätigkeit mit erkrankten Menschen und in der Gesundheitsförderung unerlässlich sind. Mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft im BVAKT erkennen Anthroposophische Kunsttherapeutinnen/ Anthroposophische Kunsttherapeuten und Studierende der Anthroposophischen Kunsttherapie diese Berufsordnung als verbindlich an. Da der Beruf von Frauen und Männern ausgeübt wird, werden im folgenden Text beide Bezeichnungen oder die Abkürzung AKT verwendet.

In der Anthroposophischen Kunsttherapie werden aus den am Patienten bzw. am Teilnehmer von Präventionskursen und an seinem Gestaltungsprozess wahrnehmbaren Phänomenen seiner geistigen, seelischen, funktionellen und leiblichen Wesensäußerung künstlerisch-therapeutische Übungswege bzw. gesundheitsfördernde Maßnahmen zur Selbstregulation entwickelt. Ihre Anwendung erfolgt nach spezifischer Indikationsstellung und führt den Patienten bzw. den Kursteilnehmer in eine aktive Auseinandersetzung mit Strukturen der äußeren Welt und mit bis in die Tiefen seines Organismus wirksamen Prozessen.

Die Übungen werden zum Wohl des Patienten bzw. Kursteilnehmers im Sinne eines Ausgleichs von vereinseitigenden Krankheitstendenzen und zur Unterstützung seiner gesundenden, schöpferischen Auseinandersetzung mit den Qualitäten der Welt und seiner eigenen Seele angewendet.

Darüber hinaus fördert die Anthroposophische Kunsttherapie die Selbstausrichtung des Patienten bzw. Kursteilnehmers und das Freiwerden seiner schöpferischen Kraft zu selbst gesetzten Zielen.

Diese Anwendungen werden getragen und begleitet durch die therapeutische und menschliche Beziehungsfähigkeit des AKT.

Der Bedarf an Anthroposophischer Kunsttherapie besteht im akuten und chronischen Krankheitsgeschehen sowie in der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation. Behandelt werden körperliche und seelische Erkrankungen, biografische Krisen und Entwicklungsstörungen. Zur Erhaltung von Gesundheit und Lebensqualität erforderliche Selbstregulationskompetenzen werden entwickelt und eingeübt.

Die Anthroposophische Kunsttherapie beruht auf der Achtung vor der Individualität des Menschen und vor ihren geistigen, seelischen und leiblichen Wesensäußerungen, wie sie sich sowohl in seiner Biographie als auch in seinen, sich zwischen Krankheit und Gesundheit entwickelnden schöpferischen Werk- und Gestaltungsprozessen offenbaren.

Zur therapeutischen Begleitung wie auch zur Leitung von Präventionskursen gehört die Achtung vor dem Leben, vor der Würde und den Grundrechten des Menschen. Daher üben die kunsttherapeutisch tätigen Mitglieder des BVAKT ihre Tätigkeit aus, ohne dass eine Benachteiligung des Patienten bzw. Kursteilnehmers entsteht, wegen dessen Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, zu einer Rasse, Nationalität, Religionsgemeinschaft, Altersgruppe, wegen seiner politischen und weltanschaulichen Auffassung oder wegen seiner sozialen Stellung.

Ihre berufliche Tätigkeit stellen die AKT in den Dienst der Wiederherstellung, Förderung und Erhaltung der gesunden Selbstorganisation des Einzelnen und der Gemeinschaft. Sie unterstützen den Menschen, sich innerhalb seiner Leibesorganisation, aber auch innerhalb seiner sozialen und ökologischen Einbindungen mit Hinblick auf das Zukünftige kreativ zu verändern.

§ 1 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung "Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)" bzw. „Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT)" darf nur führen, wer ein nach den Richtlinien zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder zugelassenes Ordentliches Mitglied des BVAKT ist.

(1) Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/ Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) wird vom BVAKT erteilt und mit einem Ausweis beurkundet. Dieser Ausweis bleibt Eigentum des BVAKT.

(2) Rücknahme und Ruhen der Erlaubnis

- a. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen gemäß der Richtlinien zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder nicht vorgelegen haben oder die Gleichwertigkeit zu einer vom BVAKT anerkannten Ausbildung nicht gegeben war.
- b. Das Ruhen der Erlaubnis kann eingerichtet werden, wenn gegen ihre Inhaberin wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die fehlende Eignung oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist.

Das Ruhen der Erlaubnis ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen zur Einrichtung nicht mehr vorliegen.

§ 2 Ruhen der Mitgliedschaft

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann eingerichtet werden, wenn

- a. bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen gemäß der Richtlinien zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder nicht vorgelegen haben oder die Gleichwertigkeit zu einer vom BVAKT anerkannten Ausbildung nicht gegeben war.
- b. wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die fehlende Eignung oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist.

Das Ruhen der Ordentlichen Mitgliedschaft ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen zur Einrichtung nicht mehr vorliegen.

§ 3 Berufsausübung

- (1) Die Anthroposophische Kunsttherapeutin /der Anthroposophische Kunsttherapeut (BVAKT) dient der ganzheitlichen Behandlung bzw. Hygiogenese / Aufrechterhaltung von Gesundheit des Menschen nach den Kriterien der Anthroposophischen Medizin. Sie setzen ihre therapeutischen Gestaltungsmittel zur Anregung und Einübung einer weitestgehend eigenständigen Selbstregulation des Patienten in Bezug auf seine geistigen, seelischen, funktionellen sowie leiblichen Tätigkeiten ein. Dieser Einsatz erfolgt nach den Leitlinien des BVAKT zur Behandlung mit Anthroposophischer Kunsttherapie. In der Prävention/Gesundheitsförderung erfolgen keine Diagnosestellungen oder Heilanwendungen im medizinischen Sinn, sondern lediglich ausgleichende, gesundheitsfördernde Anwendungen.

- (2) Die Anthroposophische Kunsttherapie ist in Fachbereiche wie Malerei, Musik, Plastik und Sprachgestaltung aufgegliedert. Für alle Fachbereiche ist die der Anthroposophischen Medizin zugrundeliegende anthroposophische Menschenkunde, Krankheits- und Gesundheitslehre leitend. Die für die einzelnen Künste beschriebenen Anwendungen dürfen nur im jeweiligen Fachbereich erfolgen.
- (3) AKT im BVAKT informieren sich aktuell über die für ihren Beruf relevanten Gesetze.
- (4) AKT im BVAKT verpflichten sich, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird, zu entsprechen. Sie haben die Verpflichtung, mit dem Abhängigkeitsverhältnis in der therapeutischen Beziehung bzw. in der Beziehung zu Kursteilnehmern sorgsam umzugehen. Eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht liegt dann vor, wenn AKT ihre Aufgabe und Verantwortung gegenüber Patienten bzw. Kursteilnehmern vernachlässigen, um ihre persönlichen, z.B. emotionalen, sexuellen, sozialen oder unangemessen wirtschaftlichen Interessen zu befriedigen. AKT im BVAKT verpflichten sich, jede Art von Machtmissbrauch zu unterlassen. Sie arbeiten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Patienten, die Informationen zur Verfügung stellt über:
 - die Beschreibung der angewendeten Methode und Hinweise auf deren theoretische Grundlagen
 - Setting sowie voraussichtliche Dauer der Behandlung bzw. des Kurses
 - den Preis für die einzelne Behandlung und für den Behandlungszyklus bzw. für den Präventions- oder Gesundheitsförderungskurs
 - Regelungen für Abwesenheit bei der Therapie bzw. der Kursteilnahme oder bei deren Abbruch.
- (5) Werbung ist nur im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG) in seiner jeweils aktuellen Fassung erlaubt. Zusätzlich sind für Fachveröffentlichungen die Bestimmungen des § 950 BGB und des Urhebergesetzes zu berücksichtigen.

§ 4 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) AKT im BVAKT bewahren auch nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit, über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Daten und Tatsachen Verschwiegenheit. Einbezogen sind: Werkdokumente, schriftliche und mündliche Mitteilungen von Patienten, Falldokumentationen und sonstige Befunde. Die Verwendung von persönlichen Materialien oder Informationen von Patienten in Veröffentlichungen bedarf der Genehmigung durch diese.
- (2) AKT im BVAKT sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden sind, oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.
- (3) Behandeln mehrere Anthroposophische Kunsttherapeutinnen/ Kunsttherapeuten aus dem BVAKT gemeinsam, bzw. in Zusammenarbeit mit dem Arzt einen Patienten, so sind sie insoweit untereinander von der Schweigepflicht entbunden, als das Einverständnis des Patienten anzunehmen ist.
- (4) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde nur soweit mitgeteilt

- werden, als dabei die Anonymität der Patienten bzw. der Teilnehmer von Präventionskursen gesichert ist und diese ausdrücklich zugestimmt haben.
- (5) AKT im BVAKT haben ihre Mitarbeiter und Praktikanten, die zur Vorbereitung auf den Beruf, an der Kunsttherapie bzw. an Präventions- und Gesundheitsförderungskursen teilnehmen, über die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Rechte der Patienten zu informieren.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Arzt

- (1) AKT im BVAKT werden außerhalb der Gesundheitsförderung und Prävention nur unter ärztlicher Verordnung und Verantwortung tätig, es sei denn, sie dürfen im Rahmen eines anderen gesetzlich geregelten heilkundlichen Berufs die Anthroposophische Kunsttherapie ausüben.
- (2) Die Zusammenarbeit mit dem verordnenden Arzt/der verordnenden Ärztin erfolgt nach der Leitlinie des BVAKT zur Behandlung mit Anthroposophischer Kunsttherapie und weiteren vertraglichen Regelungen.
- (3) Trifft der Arzt eine Anordnung, die den Anwendungskriterien der Anthroposophischen Kunsttherapie widerspricht, ist er darauf hinzuweisen und gegebenenfalls ist die Verordnung nicht durchzuführen.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Therapeuten und kollegiales Verhalten

AKT im BVAKT

- (1) arbeiten fachspezifisch und fachübergreifend mit Vertretern von anderen Berufen im Gesundheitswesen kollegial zusammen. In Kliniken oder Therapeutika stimmen sie ihre Behandlungsansätze mit diesen ab. Dies gilt auch beim Wechsel von Patienten aus der freien Praxis ins Krankenhaus oder umgekehrt bei deren Entlassung und Nachbehandlung.
- (2) pflegen kollegiales Verhalten und Kooperation mit anderen Künstlerischen Therapeuten. Herabsetzende Äußerungen über Kollegen und missbräuchlicher Umgang mit deren Ideen und geistigem Eigentum sind unzulässig. Bei Konflikten sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

§ 7 Fortbildungsverpflichtung

- (1) Berufstätige AKT im BVAKT verpflichten sich zu beruflicher Fortbildung nach Maßgabe des BVAKT.
- (2) Geeignete Fortbildungsmöglichkeiten sind:
 - (a) Teilnahme an allgemeinen oder besonderen Fortbildungsveranstaltungen wie Tagungen, Seminare, Übungsveranstaltungen, Kurse, Kolloquien;
 - (b) klinische Fortbildung in Form von Vorlesungen, Fallstudien, Demonstrationen und Übungen;
 - (c) Studium der naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Fachliteratur;
 - (d) Supervision;
 - (e) eigenes künstlerisches Arbeiten.

Von den aufgezeigten Fortbildungsangeboten wird in dem Maße Gebrauch gemacht, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

§ 8 Dokumentation

- (1) Die Aufzeichnung der Therapieverläufe dient der Dokumentation der therapielevanten Schritte und der Zusammenarbeit mit dem Arzt. Die Dokumentationen sind 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) AKT im BVAKT tragen Sorge dafür, dass Aufzeichnungen und Befunde von Therapieverläufen sich in geschützter Obhut befinden. Der BVAKT kann unter besonderen Umständen diese Obhut zur Verfügung stellen.
- (3) Erfolgt die Verlaufsaufzeichnung auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien, bedürfen diese besonderer Sicherung vor Veränderung oder unrechtmäßiger Verwendung.

§ 9 Honorar

- (1) Die Honorarabrechnungen sollen angemessen sein. Ihr Satz ist abhängig von den vom BVAKT mit den Kostenträgern vereinbarten Honorarsätzen und dem Wirtschaftlichkeitsgebot.
- (2) Für den Fall des Preisnachlasses dürfen in Ausnahmefällen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen berücksichtigt werden.
- (3) Die Honorarsätze werden in den Rechnungen nach Behandlungsterminen bzw. bei Gesundheitsförderungs- und Präventionskursen nach Kursterminen aufgliedert, so dass eine Nachprüfung möglich ist.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Initiative und Mitwirkung Anthroposophischer Kunsttherapeutinnen/ Kunsttherapeuten im BVAKT an Veröffentlichungen heilkundlicher Inhalte in den Medien sowie Praxiswerbung erfolgt nach den Bestimmungen des HWG .
- (2) Öffentlichkeitsarbeit in über das Einzugsgebiet hinausreichenden Dimensionen soll je nach Sachzusammenhängen mit den Aktivitäten der einschlägigen Verbände koordiniert werden, das sind:
 - Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT)
 - ggf. Einzelverbände im Dachverband für Anthroposophische Medizin in Deutschland e.V. (D.A.M.i.D.)

§ 11 Forschung

AKT im BVAKT berücksichtigen bei der Entscheidung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens die voraussehbaren wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Konsequenzen auf alle an der Forschung beteiligten oder unmittelbar von diesen betroffenen Personen, Gruppen und Institutionen.

§ 12 Lehre

- (1) Die Lehrtätigkeit in Anthroposophischer Kunsttherapie bringt den Ausbildungsteilnehmern Anthroposophische Kunsttherapie und deren Entwicklungsmöglichkeiten in verständlicher und objektiver Weise nahe.
- (2) Leiter der nach den Ausbildungsrichtlinien des BVAKT anerkannten Ausbildungsinstitutionen gewährleisten die Zusammenarbeit mit dem BVAKT zur Unterstützung der Vertretung des Berufsstands Anthroposophischer Kunsttherapeuten (BVAKT) gemäß dem Verbandszweck.
- (3) Die Ausbildungsteilnehmer sind angemessen über die rechtlichen Grundlagen zur Ausübung des Berufs zu informieren.
- (4) Die Selbsterfahrungsanteile der Ausbildungsteilnehmer müssen adäquat begleitet werden.
- (5) Die im Lauf der Lehrtätigkeit über Ausbildungsteilnehmer gewonnenen Informationen unterliegen der Schweigepflicht.
- (6) Die im BVAKT organisierten Studierenden unterliegen der Berufsordnung.

§ 13 Vorgehensweise bei Verstößen gegen die Berufsordnung

Der BVAKT unterhält eine Klärungsstelle, an die sich jeder vertraulich wenden kann. Sie überprüft Vorwürfe gegen AKT im BVAKT auf Verstöße gegen die Berufsordnung. Die Mitglieder der Klärungsstelle suchen das direkte Gespräch mit der/dem Beschuldigten. Es soll zunächst versucht werden, den Konflikt zwischen den Beteiligten zu regeln. Ist dies nicht möglich, muss eine Versammlung einberufen werden. Bei eindeutigem Nachweis eines Verstoßes gegen die Berufsordnung entscheidet die Versammlung über mögliche Konsequenzen bis hin zum Ausschluss aus dem BVAKT. Wird ein Mitglied zu Unrecht eines Verstoßes gegen die Berufsordnung beschuldigt, so setzt sich die Klärungsstelle für den Schutz und die Rehabilitation des Mitglieds ein.